

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Frey. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Zeichensatz 10 Pf. die einspaltige Barmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 32.

Friedrichsdorf i. T., den 14. Oktober 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die nächste Kriegsunterstützungsauszahlung erfolgt am **Montag, den 16. Oktober 1916** nur in den Dienststunden von **11 bis 1 Uhr** im Zimmer der Stadtkasse.

Wer die Unterstützung in diesem Zeitpunkt nicht abhebt, muß bis zum nächsten Auszahlungstermin warten.

Friedrichsdorf, den 30. September 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche mit der für das zweite Vierteljahr fälligen Steuer, mit dem Pachtgelde oder mit den Beträgen für versteigertes Gras im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Beträge bis spätestens **Samstag, den 21. Oktober 1916** bei der Stadtkasse zu entrichten. Vom genannten Zeitpunkt erfolgt kostenpflichtige Mahnung.

Friedrichsdorf, den 14. Oktober 1916.
Die Stadtkasse.

Bekanntmachung.

Die Kosten der elektr. Hausinstallationen im Stadtteil Dillingen werden vertragsmäßig von der Stadt vorgelegt und in 6 Jahresraten — erstmalig am 1. April 1917 — nebst 4% Zinsen wieder eingezogen.

Friedrichsdorf, den 14. Oktober 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß sämtliche Kartoffeln beschlagnahmt worden sind und nur gegen behördlichen Bezugsschein abgegeben werden dürfen.

Friedrichsdorf, den 13. Oktober 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Für jugendliche Personen im Alter von 12—17 Jahren ist eine Mehlszulage von 100 gr für den 14 tägigen Zeitraum gewährt worden.

Die Zusatzkartenabschnitte hierfür können bei Herrn Kaufmann Wilhelm Hoppe in Empfang genommen werden.

Jugendliche, welche zugleich Schwer- oder Schwerstarbeiter sind und als solche bereits die dafür vorgesehenen Zusatzkarten erhalten haben, kommen für die Mehlszulage nicht in Frage.

Friedrichsdorf, den 14. Oktober 1916.
Der Bürgermeister.

Gemeindevertreter-Sitzung der Gemeinde Köppern i. T.

Die Herren Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeinderats zu Köppern werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

**Montag, den 23. Oktober 1916,
abends 9 Uhr**

auf das Rathaus hierdurch gebührend eingeladen.

Die Berufung erfolgt mit dem Hinweis darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Beigeordneten.
2. Wahl eines Schöffen.

Köppern, den 14. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Anmeldung von Fahrradbereifungen.

Gemäß der Beschlagnahme-Verfügung über Fahrradbereifungen müssen diejenigen Decken und Mäntel, welche noch nicht an der Sammelstelle abgeliefert worden sind,

bis zum 15. Oktober ds. Js.

angemeldet werden, widrigenfalls der Inhaber oder Besitzer sich strafbar macht.

Ausgenommen sind nur die Fahrradbereifungen von Rädern, deren Benutzung nach den Bestimmungen neuerdings ausdrücklich von mir genehmigt ist.

Anmeldeformulare sind zu erhalten und abzuliefern bei den Ortspolizeibehörden.

Bad Homburg, den 11. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt, Kreisf.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 14. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 14. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

betrifft Druschprämie.

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gewährt. Ob für die Lieferungen nach dem 15. September auch noch eine Druschprämie gezahlt wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in Höhe von 12 Mark für die Tonne festgesetzt. Es liegt daher im eigenen In-

teresse der Landwirte, die Ablieferung des Brotgetreides zu beschleunigen und möglichst viel bis zum 15. November abzuliefern.

Die Ortsbehörden ersuche ich für möglichst beschleunigtes und allgemeines Bekanntwerden dieser Mitteilung in landwirtschaftlichen Kreisen zu sorgen.

Bad Homburg, den 7. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 14. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 14. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Betr. die Personenstandsaufnahme am Sonntag, den 15. Oktober 1916.

Die diesjährige Aufnahme des Personenstandes zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916 ist auf **Sonntag, den 15. Oktober 1916** festgesetzt worden.

Die Haushaltungsvorstände, welchen die Formulare zur Hausliste in diesen Tagen zugehen, werden hiermit unter Hinweis auf die auf der Rückseite des Formulars abgedruckte Belehrung aufgefordert, den Personenstand ihrer Haushaltung nach dem Stande vom 15. Oktober ds. Js. genau und vollständig in die Formulare einzutragen. Auch die z. Zt. hier befindlichen Fremden sind mit aufzuführen, oder als solche zu bezeichnen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Es werden deshalb diejenigen Personen, welche einen mehrfachen Wohnsitz haben, hiermit ersucht, dies entweder auf der Hausliste (Spalte 7) zu vermerken, oder bis spätestens zum 25. ds. Mts. im Dienstzimmer des Rathauses anzumelden, anderenfalls die Veranlagung desjenigen Ortes gilt, in welchem die Einschätzung zu dem höheren Betrag stattgefunden hat.

Mit der Abholung der ausgefüllten Hauslisten wird am 16. ds. Mts. begonnen. Die Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder deren Stellvertreter, Hausverwalter pp. sind verpflichtet, dem mit der Abholung der Listen betrauten Angestellten, sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- und Erwerbsort, Geburtsort, Religionsbekenntnis; für die Arbeiter, Dienstboten oder Gewerbegehilfen pp. auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte (Spalte 9 der Hausliste) anzugeben. Ebenso haben die Haushaltungsvorstände den Hausbesitzer, Stellvertreter oder Hausverwalter pp. die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörenden

Niedrigkerzige

Osram-Azo-
Lampen

Besonders schönes weisses Licht
Kleine Form



Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenvermieter zu erteilen.

Wer die hiernach geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

Zur Ausführung der Hausliste wird noch bemerkt, daß für eine leichtere Uebersicht es zweckdienlich ist, wenn zwischen den eigentlichen Haushaltungsangehörigen u. den Bediensteten, Chambregarnisten pp. je eine Zeile freigelassen wird. Auch wird noch besonders darauf hingewiesen, daß, wie am Kopfe der Hausliste vorgegedruckt, sowohl die jetzige Wohnung, wie auch die Wohnung am 15. Oktober 1915 einzutragen ist.

Friedrichsdorf, den 10. Oktober 1916.
Der Bürgermeister.

Röppern, den 10. Oktober 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. U.),
betreffend Beschlagnahme, Bestands-
erhebung und Enteignung von Bier-
glasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus
Zinn*) und freiwillige Ablieferung
von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach §

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überreichen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Vor dem Arbeitstisch dort stand noch ein Sessel, in welchem seit länger als hundert Jahren die Barone Hochfeld gearbeitet und Audienzen erteilt hatten. Auch die schweren violetten Plüschvorhänge sahen auf mehrere Menschenalter zurück. Die kleine Stuhuh mit den Marmorsäulen, zwischen denen die kostete Schächerin und der verliebte Schäfer sich zum Tanz anschickten, hatte ungezählte frohe, doch auch ernste, schicksalschwere Stunden verkündet.

Herrn Vollmer kam es kaum zum Bewußtsein, daß er nicht begrüßt wurde, er benutzte die Frist auch nicht, um sich zu sammeln; nein, seine Gedanken schweiften weit ab, wanderten.

Dann aber wandte Hochfeld sich herum, erblickte die hagere Gestalt mit dem eingesunkenen, von Amerikas heißer Sonne gedörrten Gesicht.

Sein Erschrecken war so furchtbar, daß er umzusinken drohte. Mit beiden Händen krampfte er sich am Arbeitstisch fest. Seine scharfen, stehenden Augen blickten wie erschrocken.

„Wolfgang“, stammelte er, „bist du es wirklich, oder ist es dein Geist?“

5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckeln von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiernit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr be-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Langsam kam der andere näher. „Du hast mich also erkannt, Botho, das ist mehr, als ich erwarten durfte. Ja, ich bin es wirklich in Fleisch und Blut, du hast keine Ursache, dich vor mir zu fürchten.“

Es klang fast, als hätten die Worte einen doppelten Sinn. Wie Spott huschte es um die schmalen Lippen des Deutsch-Amerikaners. „Willst du mir die Hand zum Willkommen reichen, Botho? Du darfst versichert sein, daß ich in nichts weniger als feindseliger Absicht komme.“

Baron Hochfeld war förmlich zusammengebrochen, bis zum nächsten Armfessel hatte er sich geschleppt, war hineingesunken wie ein Schweranker. Er konnte weder denken noch überlegen. Seine schlimmsten Befürchtungen übertroffen, sein Leben bedroht und zerstört.

Eine wahnsinnige Angst lähmte ihn. Der Tag der Abrechnung, den er jahrzehntelang gefürchtet, dann fast ungeduldig erwartet und zuletzt vergessen hatte, jetzt war er da, seine Schuld kam an das Tageslicht.

Gab es keinen Ausweg?

Aber schon bei dem ersten Versuch, zu überlegen, wie er sich am besten aus der Angelegenheit ziehen könne, verwirrten sich seine Gedanken, packte ihn ein Schwindel.

„Du brauchst nicht zu fürchten, daß ich deinen Besitz schmälern, dir nehmen will, was ich dir vor Jahrzehnten überlassen, aber

rührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf Mark 8.— für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 2, Poststr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

ich habe einige Verleumdungen in Erfahrung gebracht, die ich zu berichtigen wünsche. Dazu bedarf ich deines Beistandes.“

Herr Vollmer sah kopfschüttelnd auf die zusammengefunkenen Gestalt des Mannes, mit welchem ihn ungezählte Erinnerungen aus der Kinderzeit verknüpften, der sein leiblicher Bruder war.

„Du hast also kein Wort des Willkommens für mich, Botho? Erscheine ich dir so ungelegen?“

Hochfeld raffte sich auf, mit fast irrem Blick streifte er das Gesicht seines Gastes, das harte Linien aufwies, von Unerbittlichkeit, einem stählernen Willen zeugte. Mit zitternder Hand wischte er sich den Schweiß von der Stirn. Was sollte er tun? Offen bekennen? Wolfgang's Verzeihung erbitten? Es blieb ihm wohl nichts weiter übrig, denn erfahren würde Wolfgang ja doch alles; dann brach das ganze Lügengebäude zusammen, und wer weiß, was danach geschah! Dieser von den Toten gewissermaßenerstandene sah aus, als sei er zu allem fähig, wo es sich um sein gutes Recht handelte.

„Verzeih“, brachte Hochfeld endlich mühsam hervor, „aber du wirst zugeben, daß diese Ueberraschung geeignet ist, mich aus der Fassung zu bringen.“

„Wenn ich in feindseliger Absicht käme, könnte ich dein Erschrecken wohl begreifen.“

Fre
Di
folgend
Ef- un
Fü
zimern
Di
oder V
werden
entferne
andere
Gegen
All
Bekannt
Behörde
Fre
Win
Die
nannten,
sowie die
heit des
liern, u
paleten
Bürger
wird nach
Die
können
nommen
Frie
*) U
werden n
Zinngeha
Wi
einem H
gelegen.
und die
Himmel
Schub.
zum T
Verluste
der 8.
Regimen
mannsch
Blä
Linie: „
einem B
kurzer B
und lag
Von Gra
sich die
Feind h
Aber ich
an unser
drüben e
erworben
Meine H
Leben g
heimliche
in welche
wo ich
Erfahrung
erlebte, d
„Ich
buden la
anders g
Herr
warst du
Mutter si
und böse
„Ich
sie mich
heiten an
Herr
den Man
bar schwe
ihm ein
leiblicher
„Sch
ihren Feh
terster Lin
„Mit

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinn-gegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen (Fg- und Trinkgeräte aus Zinn) verpflichtet: Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Tumpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden Mark 6.— vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Auftrag und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Wird veröffentlicht.

Die im § 4 der vorstehenden Bekanntmachung genannten, von der Beschlagnahme betroffenen Betriebe, sowie diejenigen Personen, welche bereit sind, in Gemäßheit des § 10 freiwillig Gegenstände aus Zinn abzuliefern, werden hiermit aufgefordert, ihren Bestand bis spätestens zum 12. November 1916 auf dem hiesigen Bürgermeisterrat anzumelden. Auf die Strafbestimmungen wird nachdrücklich hingewiesen.

Die für die Anmeldung vorgesehenen Formulare können auf dem Bürgermeisterrat in Empfang genommen werden.

Friedrichsdorf, den 11. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

Ehrentafel.

Wir hatten den ganzen Tag über an einem kleinen Gang in heftigem Artilleriefeuer gelegen. Unterstände mußten wir uns denken und die Kugeln, in denen wir unter freiem Himmel lagen, boten uns so gut wie keinen Schutz. Gegen Abend steigerte sich das Feuer zum Trommelfeuer. Wir hatten dauernd Verluste und Gefreiter Willy Nestler von der 8. Kompanie Reserve - Infanterie - Regiments Nr. 102 half eifrig den Sanitätsmannschaften bei ihrer schweren Arbeit.

Plötzlich kam eine Meldung aus vorderster Linie: „Den Franzosen ist es gelungen, in einem Grabenstück Fuß zu fassen.“ In kurzer Zeit war die Kompanie alarmbereit und lag am Gang, fertig zum Gegenstoß. Von Granattrichter zu Granattrichter arbeiteten sich die Braven bis auf 50 Meter an den Feind heran. Jetzt bemerkte er uns. Mit

einem wahren Höllefeuer überschüttete er uns und Gewehrflammen und Handgranaten rissen klaffende Lücken in die Reihen der braven Kameraden. „Auf! Marsch! Marsch!“ kommandierte der Leutnant. Wie ein Lauffeuer ging das Kommando von Mund zu Mund und mit unwiderstehlicher Wucht stürzte sich die Kompanie auf den Feind, nicht achtend des Geschosshagels und der fallenden Kameraden.

Da — gerade vor Nestler ist ein feindliches Maschinengewehr zu sehen! Er biegt rechts aus und aus der Flanke wirft er sich mit lautem Hurra auf die Bedienungsmannschaft. Fünf Mann entfliehen; ein Einziger hält auf seinem Posten aus. Ehe er zum Schuß kommt, hat ihn Nestler den Revolver aus der Hand geschlagen und mit unsanftem Stoß schlenkert er ihn in den Graben. Seine ganze Aufmerksamkeit richtet sich auf das Maschinengewehr. Nestler untersucht es. Es ist noch geladen! Mit Ausbietung aller seiner Kräfte gelingt es ihm, es umzudrehen und mit dem Rest der Patronen feuert er auf die zurückfliehenden Franzosen.

Jetzt erst gewinnt er Zeit, Umschau zu halten. Rechts und links stehen seine Kameraden — der Sturm ist gelungen. Seinen Gefangenen, der noch immer wimmernd am Boden liegt, übergibt Nestler einen Leichtverwundeten, der ihn zurückbringt. Das Maschinengewehr aber hat Nestler als gute Beute bei der Ablösung mitgenommen.

Kokales.

Anhaltspunkte zur Sicherung der Bevölkerung bei feindlichen Luftangriffen. Bestimmte Regeln für das Verhalten der Bevölkerung bei feindlichen Luftangriffen lassen sich nicht geben. Da bevorstehende Angriffe in den meisten Fällen nur kurz vor dem Angriff selbst bekannt werden, können nur die einfachsten Schutzmaßnahmen Erfolg versprechen. Folgende allgemeine Gesichtspunkte sind zu beachten: Bei Luftangriffen soll die Bevölkerung in Ruhe die Straßen und freien Plätze verlassen und in die nächstgelegenen Häuser treten. Hierbei sind größere Ansammlungen in einzelnen Räumen zu vermeiden. Je besser die Verteilung der Menschen in Gebäuden ist, desto geringer werden die Verluste sein. Fahrzeuge pp. sollen ihren Weg in ruhigem Tempo fortsetzen. In allen Gebäuden ist der Aufenthalt in der Nähe der Fenster und Türen gefährlich (Verletzung durch Glassplitter pp.). Unbedingten Schutz gegen Vollerstreuer stärkerer Bomben bieten nur sehr

starke Gemölbe und dergleichen. Die Kellergewölbe unserer modernen Wohnhäuser ebenso Kirchen sind keineswegs bombensicher. Wird die Bevölkerung nachts durch Luftangriffe geweckt, so soll sie ruhig in ihren Häusern verbleiben. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß keine Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß feindliche Fliegerangriffe im Regierungsbezirk zu versorgen sind.

OC. Die Verstärkung der Schweinehaltung, von der in erster Linie die Vermehrung fetthaltiger Nahrungsmittel zu erwarten steht, soll, wie man aus landwirtschaftlichen Kreisen immer wieder hört, nicht aus Mangel an gutem Willen Einbuße erleiden, sondern hauptsächlich wegen der immer geringeren Möglichkeit, geeignete Futtermittel zu beschaffen. Nach Berliner Zeitungen wurden vor kurzem von 4000 im Magervieh Hof Berlin aufgetriebenen Ferkeln 1500 Stück nicht verkauft, weil die mangelnde Möglichkeit der Futterbeschaffung die Züchter abschreckte. Wie hierzu von Holsteinischen Zeitungen geschrieben wird, soll diesem Mangel abgeholfen werden können, wenn den Züchtern gestattet würde, sich an die staatlichen Mastverträge, wie z. B. die der Heeresverwaltung, anzuschließen; allerdings unter der Bedingung, daß für die dann vom Landesfütterungsmittelamt überwiesenen 5—6 Zentner Futter auch die Ausmästung der Läufer garantiert wird. Soweit bekannt, werden den Landesfütterungsmittelämtern seitens der Reichsgetreidestelle in letzter Zeit Schrotmengen in stärkerem Umfang als im Vorjahre zugeteilt, so daß man wohl annehmen darf, daß dabei auch für die Aufzucht von Ferkeln etwas zu erübrigen sein dürfte.

OC. Umprägung der Goldmünzen? Nach einer vom Bürgermeisteramt einer thüringischen Stadt erlassenen amtlichen Aufforderung zur Ablieferung von Goldmünzen und Goldsachen ist die schon früher an dieser Stelle erwähnte und bald nach Kriegsbeginn geplante Umprägung der Goldmünzen nunmehr beschlossene Sache. Um nicht halbe Arbeit zu leisten, ist f. Zt. von der schon vor mehr als Jahresfrist beabsichtigten Prägung wegen noch ausstehender Goldablieferungen Abstand genommen. Nachdem nunmehr seitens der Reichsbank festgestellt worden ist, daß im Laufe des letzten Jahres alles noch ausstehende Gold bis auf einen geringen Rest der Reichsbank inzwischen zugeflossen ist, soll nunmehr die Umprägung vorgenommen und so gefördert werden, daß sie bis zu Beginn des nächsten Jahres beendet sein wird. Es

Aber ich wiederhole, daß ich keine Ansprüche an unser Familienerbe erhebe. Ich habe mir drüben ein Vermögen, Ansehen und Stellung erworben und besitze mehr, als ich brauche. Meine Heimat ist dort, wo ich mir ein neues Leben geschaffen. Aber da war doch ein heimliches Sehnen in mir nach den Räumen, in welchen ich meine Kinderjahre verträumt, wo ich als Junge neben mancher harten Erfahrung doch auch manche glückliche Stunde erlebte, das mir keine Ruhe ließ.

„Ich wollte, du hättest dich nicht so ducken lassen,“ grobte Botho, „manches wäre anders geworden.“

Herr Bollmer lachte kurz auf. Und doch warst du es besonders, der dafür sorgte, daß Mutter stets etwas an mir auszusehen fand und böse auf mich war.“

„Ich bin ihr nicht dankbar dafür, daß sie mich so grenzenlos verzog, alle Ungezogenheiten an mir entschuldigte.“

Herr Bollmers scharfe Augen fixierten den Mann, auf dessen Zügen so unverkennbar schweres Schuldbewußtsein lastete, der ihm ein gänzlich Fremder und doch sein leiblicher Bruder war.

„Schwächlinge pflegen die Schuld an ihren Fehlern gern anderen aufzubürden, in erster Linie den Eltern“, sagte er verächtlich. „Mit volstem Recht!“ fuhr der Schlossherr

auf und erhob sich stürmisch, der Arbeitsseffel, ein kostbares Familienerbe, flog fast bis in die Mitte des Zimmers, „ja, ja, ich fühle mich schuldig, offen will ich es bekennen. Von vornherein war die Veranlagung zu Eigenschaften in mir, die mir früher oder später verhängnisvoll werden mußten. Das hätte unsere Mutter doch erkennen, mit ihrer ganzen Autorität dagegen ankämpfen müssen. Mir gerade war eine straffe Erziehung vonnöten, du mit deinem warmen, raschschlagenden Herzen brauchtest nur geleitet, behütet zu werden. Das Gegenteil geschah. Meinen Fehlern leisteten unsere Eltern Vorwand, und du wurdest für meine Bosheiten mit bestraft.“

Baron Hochfeld durchmaß mit raschen Schritten den Raum. Trotz seiner grauen Haare konnte er sich noch leicht erregen. Mit lebhaften Handbewegungen begleitete er seine Worte.

Bollmer welcher unaufgefordert in einen Seffel gegliedert war und im Schatten saß, beobachtete scharf, doch unauffällig seinen Bruder, welcher sich als schuldig bekannte und doch so objektiv sprach, als rede er von einem Dritten und nicht von der eigenen Person.

Eine gewisse Größe haftete dem Manne an, der ohne Besinnen einst die Ehre seines einzigen Bruders in den Staub gezerzt. Die

Gewissensbisse, welche er heimlich seit Jahren ertragen, hatten seinen Sinn geädelt, ihn zur Einkehr gezwungen.

Das sah auch Bollmer. „Warum klagst du unsere Eltern an, welche längst vor einem höheren Richter stehen? Du hast dich zu einem neuen Menschen durchgerungen —“

„Aber unter welchen Opfern, Wolfgang! Nachdem ich unsühnbare Schuld auf mich geladen!“

Des anderen Augen weiteten sich. Diesem schwer Wühenden gegenüber hielt das fremde Gefühl der Unzusammengehörigkeit nicht länger stand. Es war sein Bruder, welchem tiefes Seelenleid das Haar gebleicht, das Gesicht gezeichnet hatte.

Er hätte wohl zu ihm eilen, die Hände auf seine Schultern legen, ihm tröstlich zusprechen mögen.

Doch er gab seiner natürlichen Herzensgüte nicht nach. Instinktiv empfand er es: Da war noch ein Etwas, das trennend zwischen ihnen stand. Die heimliche, qualvoll empfundene Schuld des Bruders — an wem begangen, an wem? Und plötzlich, einem Impulse folgend, sprach er die Frage aus, die Hochfeld am meisten gefürchtet:

(Fortsetzung folgt.)

sind Stücke zu 10, 20 und 50 Mark geplant. Die Ausführung, die eine künstlerisch hervorragende werden wird, soll in Zeichnung und Prägung an die gegenwärtige Kriegszeit erinnern und sich im äußeren Aussehen wesentlich von der früheren unterscheiden. — Wir begrüßen die geplante Maßnahme aus doppeltem Grunde. Einmal ist es sicherlich eine dem Empfinden des ganzen Volks entsprechende Tatsache, wenn wie so vieles andere auch unsere Goldmünzen von den unvergänglichen Tagen, die wir in diesem Kriege durchlebten, bereitetes Zeugnis ablegen. Andererseits ist mit der Umprägung eine — allerdings ungewollte — Bestrafung der Goldhamster verbunden, die noch immer nicht soviel Vertrauen zum Vaterlande haben können, um ihm ihre paar armseligen Goldstücke anzuvertrauen. Nach der Umprägung werden die bis dahin nicht abgelieferten Goldstücke naturgemäß außer Kurs gesetzt und haben dann nur noch den Goldwert, der bei einem 20 Mk.-Stück nur etwa 17 1/2 Mark beträgt.

Kirchliche Nachrichten.
Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.
 Sonntag, den 15. Oktober 1916.
 9 1/2 Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst zum Beginn des Konfirmandenunterrichts.
 12 1/2 Uhr: Deutsche Sonntagschule
 Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.
 Mittwoch abend 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.
 Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr: Jugendverein.
 Sonntag und Donnerstag abends 8 Uhr
 Jünglingsverein im Pfarrhause.

Methodistengemeinde (Kapelle)
 Sonntag, den 15. Oktober 1916.
 Vormittags 9 1/2 Uhr Predigt.
 Prediger A. Goebel.
 Mittags 12 Uhr: Sonntagschule
 Nachmittags 4 Uhr Erntedankfest:
 Predigt: Prediger A. Goebel.
 Mittwoch abends 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.
 Freitag abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.
 Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 15. Oktober 1916.
 9 Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.
 17. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Oktober.
 10 Uhr: Gottesdienst.
 1 Uhr: Gottesdienst in Friedrichsdorf-Dillingen.
 Donnerstag, den 19. Oktober.
 8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.
 Sonntag, den 15. Oktober 1916.
 Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.
 Abends 8 Uhr: Predigt.
 Herr Dr. E. Vöring, Frankfurt a. M.
 Dienstag Abend 8 1/2 Uhr: Predigt.
 Prediger A. Goebel.

Evang. Lutherische Gemeinde Seulberg.
 Sonntag, den 15. Oktober.
 10 Uhr: Gottesdienst.
 Herr Pfarrer Chun.
 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Schälholzversteigerung.

Dienstag, den 17. ds. Mts., vormittags 10 Uhr sollen im **Petterweiler Gemeindevald** folgende Holzsortimente verkauft werden:

9690 Eiche-Schälwellen,
 16 m Schälknüppel.

Zusammenkunft in **Dillingen 9 1/2 Uhr.**

Großherzogliche Bürgermeisterei Petterweil.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 % Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimspabüchsen

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Gummierte

Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit
 vollständig gedruckter Adresse

Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt

— liefert sofort —

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus

— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

Gedenken wir der Vergessenen!

Draußen im Felde und auf den Wogen der Meere gibt es unter unseren wackeren Kämpfern so manchen, dem nie oder fast nie die Freude zuteil wird, eine für ihn persönlich bestimmte Gabe, ein sichtbares Gedenken aus der lieben Heimat zu erhalten. Wehmütiger Stimmung, ja, blutenden Herzens, steht so mancher Brave dabei, wenn die Feldpost seine Kameraden reich bedankt, während sie ihm nie etwas bringt. Eltern- oder Geschwisterlos steht er allein in der Welt oder seine Angehörigen können ihm kein derartiges Zeichen der Liebe und des Gedenkens aus ihren bescheidenen Mitteln zuwenden. — Es bedarf nicht erst vieler Worte, um darzutun, daß hier das warmherzige, sich in Taten äußernde Mitempfinden einzusetzen hat. Keinen draußen im Kampfe stehenden soll jemals das Gefühl beschleichen, die Schwestern und Brüder der Heimat könnten auch nur eines derer vergessen, die zu kämpfen und zu sterben bereit sind.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst hat die Organisation dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Er sendet die herzlichste Bitte ins Land:

Teilt uns mit, wer bei der Versorgung der bisher Vergessenen helfen will. Wir verfügen über zehntausende Adressen des ganzen Heeres und der Marine und kennen die Herzenswünsche der Vergessenen, die uns von den zuständigen Kommandos mitgeteilt worden sind. Solche Adressen mit den Wünschen senden wir in jeder Anzahl auf Anfordern jedem herzlich gerne zu, der den Vergessenen ein Wohltäter sein will.

Wer die direkte Uebersendung kleiner Spenden nicht selbst vornehmen kann, der vertraue uns Natural-Geschenken oder Geldspenden zur Verwendung für die Vergessenen an.

Berlin W. 9, Potsdamer Platz, Bellevuestraße 21—22.
 Postcheckkonto: Berlin Nr. 20879. Bankkonto: Deutsche Bank Berlin, Depositenkasse C.
Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst G. V.
 (Folgen Namen.)

Zigaretten

direkt v. d. Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 " "	3 " "	2.00
100 " "	3 " "	2.20
100 " "	4,2 " "	3.00
100 " "	6,2 " "	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

75.— bis 200.— Mark pro Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik

G. m. b. H.
 KÖLN, Ehrenstraße 34.
 Telefon A 9068.

Zur Einmachzeit

empfehle

Echt Pergamentpapier

Imit. Pergamentpapiere

Packpapiere

Einmachbücher

Kochbücher

Kochrezeptbücher

Notizbücher

F. A. Désor, Friedrichsdorf

Papier- und Buchhandlung.

Möbl. Zimmer

zu vermieten.

Näheres zu erfr. i. d. Exped.

Schützt die Feldgrauen

durch die seit 25 Jahren bestbewährten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“.

Millionen gebrauchen sie

gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Katarth, schmerzenden Hals, Reuehusten sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei: C. Privat, Gebr. Loh, Hauptstraße 37, Friedrichsdorf.

Lumpen, Knochen, Alt-Metall etc.

altes Eisen

kauft zu höchsten Tagespreisen

Chr. Bernhard, Homburg-Kirdorf